

Öffentliche Interessenbekundung zur Betreibung des Wochenmarktes in Dippoldiswalde und Schmiedeberg sowie Dippser Weihnachtsmarkt

Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde sucht für die Gesamt- und Neuausrichtung des Wochenmarktes in Dippoldiswalde und Schmiedeberg sowie Dippser Weihnachtsmarktes einen Betreiber/Veranstalter und führt hierzu ein Interessenbekundungsverfahren durch. Die Leistungen sollen zum nächstmöglichen Termin übertragen werden.

Die öffentliche Interessenbekundung ist eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der VOL/VOB unterliegt.

Der **Wochenmarkt** findet in

Dippoldiswalde
jeweils mittwochs und freitags
auf dem Marktplatz mit einer Größe von ca. 1400 qm

und in

Schmiedeberg
jeweils mittwochs und samstags
auf dem Postplatz mit einer Größe von ca. 600 qm statt.

Der **Weihnachtsmarkt** findet auf dem Marktplatz in Dippoldiswalde mit einer Größe von ca. 2000 qm statt.

Maßnahmen:

- Planung, Aufbau und Durchführung der Märkte
- Koordinierung und Überwachung des Auf- und Abbaus der Verkaufsstände
- Übernahme von Organisationsaufgaben
- Durchsetzung Marktordnung
- Überwachung der Preisauszeichnung, Händlerzulassung
- Entgeltkassierung, Kassierung der Energiepauschale
- Reinigung der Marktflächen nach dem Wochenmarkt

Bestandteile:

- I. Beschreibung der Maßnahme
- II. Leistungsverzeichnis

1. Regelleistungen
2. Finanzierung
3. Konzeptbewertung und -gewichtung

4. Angebotsabgabe / einzureichende Unterlagen
5. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Zu I. - Beschreibung der Maßnahme:

Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde sucht für die Gesamt- und Neuausrichtung des Wochenmarktes in Dippoldiswalde und Schmiedeberg sowie Dippser Weihnachtsmarktes einen Betreiber/Veranstalter.

Die Leistungserfüllung soll für einen Zeitraum von 5 Jahren im Rahmen einer Dienstleistungskonzession erfolgen.

Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

- Die Interessenbekundung für den **Wochenmarkt** muss Aussagen zum Mietpreis pro Quadratmeter und Markttag enthalten.
- Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände zusätzlich verkauft werden:
Tabakwaren, Keramik, reinigungs-/Putzmittel, Toilettenartikel, Blumenpflegemittel, Kleintextilien, Korbwaren, Haushaltswaren, Kurzwaren, Kleingartenbedarf, Kleinspielwaren
Der Handel mit Video-, Musikkassetten, CDs und Zigaretten ist untersagt.
Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt.
- Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Wochenmarktplatz abgestellt werden.
- Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 6 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten vom Marktplatz entfernt sein.

- Für den **Weihnachtsmarkt** gewünscht ist eine Gestaltung des Marktes, die eine weihnachtliche Atmosphäre schafft und somit dem Charakter eines Weihnachtsmarktes gerecht wird.
- Die Aufbauten sind einheitlich zu gestalten und mit weihnachtlichen Außen- und Innendekorationen (zum Beispiel natürlichem Tannengrün) zu versehen, so dass eine besondere weihnachtliche Architektur entsteht. Bevorzugt werden Holzhütten. Zelte oder Warentische sollen nicht zugelassen werden. Die im Eigentum der Stadt befindlichen Dekorationen (z.B. Märchenfiguren) können in die Gestaltung eingebunden und übernommen werden.
- Der Markt muss eine Vielfalt von kunsthandwerklichen Erzeugnissen aufweisen. Es ist nur ein Verkauf von weihnachtlich orientierten Artikeln zulässig, wie Advents- und Weihnachtsschmuck, kunsthandwerkliche Holzartikel, Töpfereiwaren, Glasbläserartikel, Kerzen.
- Der Ausschank von Glühwein, alkoholischen und alkoholhaltigen sowie alkoholfreien Heißgetränken darf nur unter Verwendung von Keramik- oder Glastassen erfolgen. Der Preis für ein alkoholfreies Getränk muss deutlich unter den Preisen für alkoholische Getränke liegen. Neben einem reichhaltigen Angebot von Speisen, Imbisswaren (zum Beispiel Bratwürste, Schupfnudeln, Maultaschen und ähnliches) und Getränken sind weihnachtliche Backwaren und auch sonstige Süßspeisen (z. B. gebrannte Mandeln und

Nüsse, glasierte Früchte, Zuckerwatte, Süßwaren, Waffel- und Schmalzbäckerei) zulässig.

- Eine Einbindung der örtlichen Vereine bei der Beschickung der Stände ist erwünscht und Bestandteil der Vergabekriterien. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit ist zu erbringen.
- Die Einbindung von heimischen Schaustellern ist erwünscht.
- Es sind mit Ausnahme von attraktiven Kinderfahrgeschäften, keine Schaustellerfahrgeschäfte zugelassen.
- Es ist nur eine weihnachtliche und zentral gesteuerte Hintergrundmusik zulässig. Ein Bühnenprogramm muss weihnachtlich geprägt und entsprechend ausgerichtet sein. Das Bühnenprogramm ist mit der Stadt Dippoldiswalde abzustimmen.
- Nicht zugelassen sind Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen unter anderem die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, volksfestübliche Gegenstände (Luftballons, Verlosungen) und die marktschreierische Anpreisungen von Waren. Ausgeschlossen sind die Sortimente wie zum Beispiel Bekleidung aus Textil und Leder (für Erwachsene und Kinder), Kriegsspielzeug, pyrotechnische Sortimente.
- Die Aufbauzeit des Weihnachtsmarktes darf insgesamt vier Werktage nicht überschreiten. Der Abbau des Marktes muss spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Ende des Marktes erfolgen.
- Eine Belieferung der Anlieger im Veranstaltungsbereich hat bis 11:00 Uhr zu erfolgen.
- Der Veranstaltungszeitraum soll grundsätzlich 2 – 3 Wochen betragen.

Der Bewerber sollte Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte haben.

Die bebaubare Fläche wird dem Veranstalter gereinigt übergeben. Gebühren werden – bis auf die Gebühren nach dem Sächsischen Gaststättengesetz– nicht erhoben.

Zu II. - Leistungsverzeichnis:

1. Regelleistungen

Für den **Wochen- und Weihnachtsmarkt** ist ein Durchführungskonzept zu erstellen und der Interessenbekundung beizufügen. Referenzen von bereits organisierten Wochen- und Weihnachtsmärkten hinzuzufügen.

Die Reinigung der Veranstaltungsfläche und die Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Veranstalter.

Alle im Zusammenhang mit der Betreibung der Märkte entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

Die Märkte sind zu bewerben.

Die für den Betrieb erforderlichen Stromanschlüsse werden durch die Stadt über die örtlichen Versorgungs- bzw. Entsorgungsbetriebe zur Verfügung gestellt.

Weihnachtsmarkt

Für den Weihnachtsmarkt hat eine Darstellung des Ablaufes und der einzelnen Programmpunkte (erwartet werden insbesondere Kulturprogrammpunkte) zu erfolgen. Das Programm ist zu erläutern und, sofern vorhanden, mit Lichtbildern zu ergänzen.

Nicht unerheblich ist die Akzeptanz durch die Anlieger. Erwartet wird deshalb, dass darauf im Konzept eingegangen wird.

Im Konzept ist dringend darauf zu achten, dass maximal 30% der Gesamtfläche gastronomisch genutzt werden.

Die Planung / Bebauung der freigegebenen Fläche ist zeichnerisch maßstabsgerecht darzustellen.

Für das Unterhaltungs- und Kulturprogramm ist eine **Bühne** sowie die erforderliche Ton- und Beleuchtungstechnik bereitzustellen.

Nach Vertragsabschluss ist ein fachliches **Sicherheitskonzept** zu erstellen und vorzulegen.

Ein **Sanitärkonzept** ist vorzulegen.

Die für den Betrieb erforderlichen Wasser- und Abwasseranschlüsse muss der Veranstalter mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen abklären.

2. Finanzierung

Der Bewerber muss zu seinem Angebot einen nachprüfbaren Finanzierungsplan vorlegen.

Für etwaige Schäden an Einrichtungen und der Fläche haftet der Bewerber. Außerdem ist der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflicht nachzuweisen.

Die Deckungssummen von einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut müssen für Personenschäden mindestens 1.500.000,- € pro Schadensfall und für sonstige Schäden mindestens 500.000,- € pro Schadensfall betragen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Der Nachweis darf nicht älter als 12 Monate sein und muss noch Gültigkeit aufweisen.

Bei Abgabe der Interessenbekundung reicht als Nachweis zunächst die schriftliche Bestätigung des Versicherers, die Versicherung im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein.

Entstehende Kosten für die Interessenbekundung und Erstellung eines Konzeptes gegebenenfalls mit Lichtbildern werden nicht erstattet.

3. Konzeptbewertung und –gewichtung

- Konzept: 50 %

Für die Wertung des Konzeptes werden vier Unterkriterien gebildet und gewertet mit folgender Wichtigkeit im Rahmen der Gesamtbewertung:

- Gestaltung der Gesamtfläche: 20 %
- Gestaltung der Betriebe: 10 %
- Einfügung in das besondere Umfeld: 10 %

- Kulturelle Akzente: 10 %
- Allgemeine Erfahrungen des Bewerbers/Unternehmens und Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte: 30 %
- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: 20 %

Die Auswertung der Angebote erfolgt nach den Grundsätzen von Transparenz, Gleichbehandlung und Unparteilichkeit.

4. Abgabe der Interessenbekundung / einzureichende Unterlagen

Angebote sind für den

- Wochenmarkt
- Weihnachtsmarkt
- Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt

möglich. Bei Abgabe der Interessenbekundung muss der Bewerber kenntlich machen, für welche Leistung er sich bewirbt.

Angebote mit den nachbezeichneten Zusammenstellungen sind bis zum **26. Januar 2017, 12:00 Uhr**, bei der Stadt Dippoldiswalde, Oberbürgermeister, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis

„Interessenbekundung“

- Wochenmarkt
- Weihnachtsmarkt
- Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt

einzureichen. Zutreffendes ist anzukreuzen.

Unvollständige oder verspätet eingegangene Angebote bleiben unberücksichtigt.

Ortsbesichtigungen sind am 4. und 6. Januar 2017 in der Zeit von 9 – 12 Uhr möglich. Bewerber melden sich hierzu beim Marktleiter, Herrn Heisig.

Rückfragen sind ausschließlich per Mail unter stadt@dippoldiswalde.de mit Betreff „Interessenbekundung Markt“ möglich.

Die Auswahlentscheidung soll im März/April 2017 mit dem zuständigen Ausschuss erörtert und anschließend dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

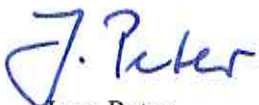
Dem Angebot sind beizufügen:

- Ein Plan (im Maßstab 1:500), aus dem die Bebauung der Veranstaltungsfläche hervorgeht.
- Ein aussagekräftiges und deutschsprachiges Konzept mit
 - Auflistung der für eine Platzierung vorgesehenen Betriebe nach Größe (bebaute m² einschließlich erforderlicher Verkehrsflächen) und Branche. Beschreibung der Stände sowie der sonstigen Aufbauten.
 - Programmablauf und –beschreibung für den Weihnachtsmarkt
- Ein nachprüfbarer Finanzierungsplan.
- Eine Eigenerklärung, dass keine Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss am Verfahren der Interessenbekundung rechtfertigen könnten.
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit den geforderten Deckungszusagen.
- Der Bieter hat seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Erklärungen und Nachweise zu belegen. Im Einzelnen sind mit dem Angebot vorzulegen:
 - eine Unternehmensbeschreibung nebst Handelsregisterauszug
 - einschlägige Referenzprojekte
 - eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Das abgegebene Angebot ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Interessenbekundung, die Angebotsaufforderung nebst Leistungsbeschreibung werden bei Zuschlagserteilung Vertragsgegenstand.

5. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Dippoldiswalde.



Jens Peter
Oberbürgermeister